

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thrum und Kramer (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße (B) 175 einschließlich Neuanbindung der B 2 in der Gemarkung Großebersdorf der Gemeinde Harth-Pöllnitz im Landkreis Greiz

Wie der Antwort der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 21/166) zu einer Anfrage des Bundestagsabgeordneten Stephan Brandner entnommen werden kann, sollen sich die drei Vorhaben B 175 Ortsumfahrung Großebersdorf (einschließlich Neuanbindung B 2), Frießnitz und Burkertsdorf im Planfeststellungsverfahren befinden. Das Verfahren solle mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses durch das Landesverwaltungsamt – einen störungsfreien Verlauf vorausgesetzt – schätzungsweise in diesem Jahr abgeschlossen werden. Nach Vorliegen von bestandskräftigem Baurecht könnten anschließend die bauvorbereitenden Maßnahmen Ausführungsplanung, Baugrunduntersuchung, Entwurf Bauwerke und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für das erste der drei Vorhaben beauftragt werden. Für die Bearbeitung sei mit einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu rechnen. Eine belastbare Terminkette hierzu könne von der Bundesregierung aufgrund des noch ausstehenden Baurechts noch nicht benannt werden. Diese im Bundesverkehrswegeplan unter den Projektnummern B92/B175-G10-TH und B92/B175-G10-TH-T4-TH aufgenommenen Straßenbauvorhaben seien bereits mehrfach Gegenstand von Kleinen und Mündlichen Anfragen im Thüringer Landtag gewesen. Der Freistaat Thüringen ist aufgrund der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 90 des Grundgesetzes für die Verwaltung der sonstigen Bundesstraßen, zu denen die B 175 und die B 2 zählen, zuständig.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/1685** vom 24. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Januar 2026 beantwortet:

1. Konnte nach Kenntnis der Landesregierung das Planfeststellungsverfahren – insbesondere Gespräche mit den Grundstückseigentümern – für die drei Vorhaben B 175 Ortsumfahrung Großebersdorf (einschließlich Neuanbindung B 2), Frießnitz und Burkertsdorf bereits vom Landesverwaltungsamt abgeschlossen werden; wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis; wenn nein, wie viele Mitarbeiter sind derzeit mit dem Verfahren beschäftigt?

Antwort:

Das Planfeststellungsverfahren befindet sich in der finalen Phase. Nach dem Erörterungstermin im Zuge des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung waren noch einmal einige Änderungen an der Planung vorzunehmen beziehungsweise weitere (insbesondere bahntechnische) Unterlagen zu erarbeiten. Diese werden aktuell erstellt. Im Landesverwaltungsamt ist derzeit ein Mitarbeiter mit dem Verfahren beschäftigt. Im Landesamt für Bau und Verkehr bearbeiten bis zu vier Mitarbeiter das Projekt.

2. Wann liegt nach Kenntnis der Landesregierung für die drei Vorhaben in Frage 1 spätestens Baurecht vor?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt wird nach Vorliegen und Freigabe der vollständigen Unterlagen den Planfeststellungsbeschluss bearbeiten und den betroffenen Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zustellen. Bei einem störungsfreien Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ist derzeit von einer Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2026 auszugehen. Mit Erlass und Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses besteht Baurecht. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gilt der Beschluss als bestandskräftig.

3. Sind die drei Vorhaben in Frage 1 Bestandteil eines Rahmenvertrages mit dem Unternehmen DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; wenn ja, seit wann und auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Die genannten Maßnahmen sind kein Bestandteil von Dienstleistungsverträgen mit der DEGES GmbH.

4. Wenn Frage 3 mit Nein beantwortet wird, wann beziehungsweise sind für die Vergabe der Ausführungsplanungen, Baugrunduntersuchungen, Entwürfe für die Bauwerke und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die drei Vorhaben in Frage 1 Vergabeverfahren erforderlich; wenn ja, welche und nach welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Alle im Anschluss an die Leistungsphase 4 (Planfeststellungsverfahren) zur Bauvorbereitung erforderlichen Ingenieur-/Planungsleistungen und Bauleistungen sind unter Durchführung entsprechender Verfahren zu vergeben.

Als Rechtsgrundlagen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung wie:

- Thüringer Vergabegesetz
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Vergabeverordnung
- Unterschwellenvergabeordnung

Es werden Vergabeverfahren auf Grundlage der vorgenannten Gesetze und Verordnungen für folgende Leistungen zur Bauvorbereitung erforderlich:

- Ausführungsplanung und Erstellung Leistungsverzeichnis Strecke
- Entwurfsplanung und Erstellung Leistungsverzeichnis Bauwerke
- Baugrundgutachten Bauwerke
- Bohrleistungen für Baugrundgutachten (Bauleistung)
- Bauoberleitung und Bauüberwachung Strecke und Bauwerke

5. Wann ist nach Kenntnis der Landesregierung mit einer Vergabe von Ausführungsplanungen, Baugrunduntersuchungen, Entwürfen für die Bauwerke und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die drei Vorhaben in Frage 1 spätestens zu rechnen und in welcher Reihenfolge, bezogen auf die Vorhaben, sollen diese wann umgesetzt werden?

Antwort:

Die in der Antwort auf Frage 4 genannten Vergabeverfahren können erst nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, das heißt mit bestehendem Baurecht, sowie nach der Einstellung der Maßnahme in den Straßenbauplan und sich einer daraus gesicherten Finanzierung eingeleitet werden.

Ein genauer Termin hierfür kann derzeit noch nicht genannt werden. Eine Reihenfolge der Umsetzung der Vorhaben wurde noch nicht festgelegt.

6. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Landesregierung für die Planung und Ausführung der drei Vorhaben in Frage 1 und wer soll diese wann und in welcher Höhe tragen?

Antwort:

Gemäß der Entwurfsplanung und unter Berücksichtigung der Baupreisentwicklung ergeben sich gemäß Investitionsrahmenplan für die Jahre 2025 bis 2029 des Bundes Baukosten für die genannten Maßnahmen entsprechend derzeitigem Kostenstand in Höhe von:

Ortsumgebung	Baukosten in Euro
Großebersdorf	26.900.000
Frießnitz	15.100.000
Burkersdorf	20.300.000

Die Baukosten sind durch die Bundesrepublik Deutschland zu tragen.

Die Kosten für die erforderlichen Planungsleistungen sind durch den Freistaat Thüringen zu tragen. Näherungsweise kann hier von rund 10 bis 15 Prozent der Baukosten ausgegangen werden, eine genauere Höhe kann zum aktuellen Stand nicht genannt werden.

7. Bestehen schon Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund zu den drei Vorhaben in Frage 1; wenn ja, seit wann, in welcher Form und in welchem Umfang?

Antwort:

Die Maßnahmen sind Bestandteil des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, den der Deutsche Bundestag am 2. Dezember 2016 im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes beschlossen hat. Zudem sind die in der Antwort zur Frage 6 genannten Kosten im Investitionsrahmenplan des Bundes für die Jahre 2025 bis 2029 berücksichtigt.

8. Zu welchem Zeitpunkt geht die Landesregierung von einer Übergabe der drei Vorhaben in Frage 1 an den öffentlichen Verkehr aus?

Antwort:

Erst nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses und mit Vorliegen von vollziehbarem Bau-recht kann ein weiterer Zeitplan aufgestellt werden. Somit kann derzeit kein möglicher Termin für eine Verkehrsfreigabe benannt werden.

Schütz
Minister